

Besondere Kundeninformationen

1. Vermittlung, Kundenservice und Schadenregulierung

AdmiralDirekt.de GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln, Tel.: 0221 80 15 90, E-Mail: service@admiraldirekt.de.

Sitz der Gesellschaft: Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 6439 Pl.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Geschäftsführer: Herr Klaus Lindner und Herr Thomas Vogel. Die AdmiralDirekt.de GmbH ist als Versicherungsvertreterin gem. § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung registriert. Zentrale Registerstelle: Deutscher Industrie und Handelskammertag, Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel.: 030 20 30 80, Internet: www.vermittlerregister.info. Die Registrierung kann auf der Homepage des Vermittlerregisters unter dem Link „Suche“ und der Eingabe der Registrierungsnummer D-C858-B6LIG-48 überprüft werden.

Die AdmiralDirekt.de GmbH ist eine 100%ige Tochter der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG.

2. Risikoträger der Kfz-Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Fahrerunfallversicherung und Leihwagen Plus Versicherung sowie des Schutzbriefes

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, vertreten durch den Vorstand: Herr Wolfgang Bitter (Vors.), Herr Uwe Ludka, Herr Frank Thomsen und Herr Frank Diegel (stv.), Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 0037 IZ.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers

Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften und sonstigen Geschäften, die hiermit in engem Zusammenhang stehen.

4. Finanzaufsicht über den Risikoträger

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

5. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

a) Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel.: 0228 41 080, Fax: 0228 41 08 15 50,

E-Mail: poststelle@bafin.de

Neben der Anrufung von Ombudsmann oder BaFin bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei Rechtsstreitigkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Gerichtsstände

Gerichtsstand ist der Ort Ihres Wohnsitzes oder Itzehoe.

7. Datenübermittlung

Die Antrags- bzw. Vertragsdaten (Name/Vorname/Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezogen und genutzt.

8. Gültigkeitsdauer von Informationen

Für das Angebot gewähren wir Ihnen eine Preisgarantie von 30 Tagen.

9. Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Nachträge

Für die Erstellung eines Nachtrags zum Versicherungsschein sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € zu berechnen, wenn der Nachtrag durch einen der folgenden Gründe erforderlich wird:

- ein Nachtrag für den Ausschluss eines weiteren Fahrers, der zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres noch nicht als weiterer Fahrer im Versicherungsschein eingetragen war
- auf Ihren Wunsch erstellen wir eine Zweitschrift des Versicherungsscheins.

Sonstige besondere Bescheinigungen

Für folgende Dokumente sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € zu berechnen:

- für das zusätzliche Ausstellen der Internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte)
- die Erstellung einer gesonderten Finanzamtsbestätigung für den Jahresbeitrag zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- für eine besondere Beitragsbestätigung für Ihren Arbeitgeber
- Bestätigung über die Aktivierung des Vertrages aufgrund Zahlung der Folgeprämie innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Kündigung.

Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass uns durch die unter 9. aufgeführten Gründe kein oder nur ein wesentlich geringer Mehraufwand entstanden ist.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach §7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Sofern der vorliegende Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen worden ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gem. §312 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 §3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AdmiralDirekt.de GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln oder per Fax an 0221 80 159 159 oder per E-Mail an: service@admiraldirekt.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. **Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.**

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Bitte beachten Sie auch die Datenschutzbestimmungen auf unserer Website unter www.admiraldirekt.de.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise abgelehnt, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise widerrufenen Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und Datennutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher in den Schaden-/Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind Ihre Angaben im Antrag. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Preis, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Preis, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

- Schaden -

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeugschwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte und sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazukommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z.B. Bausparen, Kapitalanlage) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort dem zuständigen Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Der Gruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, Itzehoer
- Itzehoer Lebensversicherungs-AG, Itzehoer
- IHM Itzehoer HanseMercur, Itzehoer
- IVI Informationsverarbeitungs GmbH, Itzehoer
- Rechtsschutz Schadenservice GmbH, Itzehoer
- Brandgilde Versicherungskontor GmbH, Itzehoer
- AdmiralDirekt.de GmbH, Köln
- MI Beteiligungsgesellschaft GmbH
- DPK Deutsche Pensionskasse AG

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

7. Information zur Bonitätsprüfung

Ihre Antragsdaten Name, Vorname, Geburtsdatum, bzw. Firma sowie Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort werden genutzt, um bei der Firma informa/Arvato infocore, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend der Vorschriften des § 33 BDSG.



AdmiralDirekt.de

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

www.admiraldirekt.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Dieses Inhaltsverzeichnis soll der besseren Orientierung dienen. Es ist nicht Bestandteil der AKB und soll die einzelnen Bestimmungen nicht ersetzen oder ihre Kenntnisnahme überflüssig machen.

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	4
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen	4
A.1.1	Was ist versichert?	4
A.1.2	Wer ist versichert?	4
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	4
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5
A.1.5	Was ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht versichert?	5
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Pkw	5
A.2.1	Was ist versichert?	5
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	6
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	7
A.2.4	Wer ist versichert?	7
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	7
A.2.7	Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?	7
A.2.8	Was zahlen wir bei Beschädigung und Glasschäden (GlasRepair)?	8
A.2.9	Sachverständigenkosten	8
A.2.10	Mehrwertsteuer	8
A.2.11	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	8
A.2.12	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	9
A.2.13	Selbstbeteiligung	9
A.2.14	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	9
A.2.15	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	9
A.2.16	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	9
A.2.17	Was ist in der Kfz- Kaskoversicherung nicht versichert?	9
A.2.18	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	10
A.2.19	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	10
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	10
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	10
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	10
C	Beitragszahlung	11
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	11
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	11
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	11
C.4	Zahlungsperiode	11
C.5	Zahlung bei Lastschriftzugsermächtigung	11
C.6	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	12
C.7	Kurzzeittarif	12
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw?	12
D.1	Bei allen Versicherungsarten	12
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	12
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	12
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	13
E.1	Bei allen Versicherungsarten	13
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	13
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	13
E.4	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	13
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	14

G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall	14
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	14
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	14
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	15
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	16
G.5	Form und Zugang der Kündigung	16
G.6	Beitragsberechnung nach Kündigung	16
G.7	Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?	16
G.8	Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	16
H	Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	16
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	16
H.2	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	17
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	17
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	17
I.2	Ersteinstufung	17
I.3	Jährlich wiederkehrende Neueinstufung Ihres bei uns bestehenden Versicherungsvertrages	17
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	18
I.5	Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?	18
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	19
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	20
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	20
J	Beitragsänderung aufgrund von Tarifierpassungen	21
J.1	Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen	21
J.2	Beitragsberechnung nach dem Wohnort des Hauptfahrers	21
J.3	Tarifänderung	21
J.4	Kündigungsrecht	22
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22
J.6	Änderung der Tarifstruktur	22
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand	22
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	22
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	22
K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	22
K.4	Änderung der Art und Verwendung des Pkw	23
K.5	Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand	23
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	23
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	23
L.2	Gerichtsstände	23
M	Bedingungsänderung	23
N	Zusammensetzung der Tarife	24
N.1	Premium Tarif	24
N.2	Komfort Tarif	24
N.3	Basis Tarif	24
O	Multicar-Rabatt	24
P	Besondere Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	24
Anhang 1:	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	27
1	Einstufung des Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	27
2	Rückstufung des Pkw im Schadenfall	28
Anhang 2:	Merkmale zur Beitragsberechnung	29
Anhang 3:	Art und Verwendung von Fahrzeugen	30
Satzung der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG		30

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbriefversicherung
- Fahrerunfallversicherung
- Leihwagen Plus Versicherung

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihren Pkw abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Pkw Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw einen Anderen geschädigt:

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Pkw

- a) Personen verletzt oder getötet werden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden) und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Pkw gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Scheitern der Schadenregulierung an Ihrem Verhalten

A.1.1.5 Für den Fall, dass die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, sind wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern wir Sie hierauf hingewiesen haben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.6 Ist mit dem versicherten Pkw ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Pkw abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Pkw löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mietfahrzeuge im Ausland

Sofern der Premium Tarif oder der Komfort Tarif vereinbart ist, ist das Führen fremder gemieteter Pkw im Ausland (Mallorca-Police) mitversichert.

A.1.1.7 Die Versicherung eines Pkw umfasst auch Schäden, die Sie als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer vorübergehenden Reise innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A 1.4.1, aber ohne Deutschland verursachen, soweit nicht aus einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz besteht ab Beginn der Anmietung für eine Dauer von höchstens sechs Wochen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Pkw
- b) den Eigentümer des Pkw
- c) den Fahrer des Pkw
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn der Pkw mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
- f) den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.6 mitversicherten Fahrzeugs

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein/ Nachtrag entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen

des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Für genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Pkw

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Pkw.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Pkw verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Pkw geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Pkw ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Pkw befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Pkw üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbe-

förderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Pkw zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Pkw verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Pkw

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Pkw

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Pkw gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Pkw ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Pkw eingebaute oder fest am Pkw angebaute Fahrzeugteile, die bereits vom Kfz-Hersteller serienmäßig mit dem Pkw ausgeliefert werden und üblicherweise zum Pkw und dessen Ausstattung gehören
- fest im Pkw eingebautes oder am Pkw angebautes oder im Pkw unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Pkw dient (z.B. Schonbezüge, Pannenset) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird
- im Pkw unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen)
- folgende außerhalb des Pkw unter Verschluss gehaltene Teile, jedoch nur soweit sie nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Hausratversicherung) eine Entschädigung beanspruchen können:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
 - nach a) bis c) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind mitversichert, wenn sie im Pkw fest eingebaut oder am Pkw fest angebaut sind.

Ist der Basis Tarif vereinbart, sind die unter a) bis c) aufgeführten Teile bis zu einem Gesamtneuwert von 3.000,- € brutto mitversichert. Ist der Premium Tarif oder der Komfort Tarif vereinbart, gilt die Regelung bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000,- € brutto.

Die unter b) und c) genannten Teile sind nur versichert, wenn und soweit der Einschluss vereinbart ist und sie im Versicherungsschein/ Nachtrag ausdrücklich genannt werden:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme)
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Pkw führen
- c) individuell für den Pkw angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Pkw dient (z.B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Pkw durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Pkw einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter der Pkw nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, den Pkw zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Vulkanausbruch

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf den Pkw. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, sind zusätzlich Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Vulkanausbruch auf Ihren Pkw mitversichert.

Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- und Eismassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdrutsch (z. B. Muren) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen den Pkw geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

A.2.2.5 Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Pkw mit Tieren aller Art versichert.

Glasbruch

A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Pkw. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Pkw durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Schäden durch Bisse von Mardern und sonstigen Nagetieren

A.2.2.8 Versichert sind unmittelbar durch Bisse von Mardern und sonstigen Nagetieren verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterialien des Pkw. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.9 Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, sind über A.2.2.8 hinaus auch die durch Bisse von Mardern und sonstigen Nagetieren verursachten Folgeschäden bis zu einer Summe von 3.000,- € brutto versichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Pkw einschließlich seiner mit-versicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Pkw. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfall-schäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Pkw durch rutschen-de Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbean-spruchung des Pkw und Schäden zwischen ziehendem Pkw und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, den Pkw zu ge-brauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzuse-hen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Pkw beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushalts-angehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlos-sen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Pkw, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereu-ropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäi-schen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?*Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Pkw. Lassen Sie Ihren Pkw trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.8.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Wir zahlen den Neupreis Ihres Pkw gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises betragen.

Sofern Sie den Premium Tarif oder den Komfort Tarif mit uns vereinbart haben, gilt für die Neupreisentschädigung für Ihren Pkw eine Frist von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung. Voraussetzung für die Neupreisentschädigung ist, dass sich der Pkw bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum des-sen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder

Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Pkw oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%. Dies gilt nicht, wenn der Pkw zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine sich selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Pkw dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Pkw im be-schädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neu-en Pkw in der Ausstattung des versicherten Pkw oder – wenn der Typ des versicherten Pkw nicht mehr hergestellt wird – ei-nes vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadener-ignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe. Hinweis: Beachten Sie, in allen Fällen des A.2.6 gilt auch die Regelung über die Mehrwertsteuer des A.2.10.

A.2.7 Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?

Die GAP-Versicherung kann nur in Verbindung mit einem Ver-trag für einen privat geleasteten Pkw über unsere Vollkaskover-sicherung oder Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden. Haben Sie die GAP-Versicherung in Kombination - mit unserer Teilkaskoversicherung abgeschlossen, gelten die unter A.2.2 genannten Teilkasko-Gefahren - mit unserer Vollkaskoversicherung abgeschlossen, gelten die unter Abschnitt A.2.3 genannten Vollkasko-Gefahren.

Hinweis: In Kombination mit unserer Werkstattbindung nach A.2.8.3 ist der Abschluss mit unserer GAP-Versicherung nicht möglich.

Was ist versichert?

A.2.7.1 Versichert ist Ihr geleaster Pkw gegen Totalschaden und Totaldiebstahl während der Laufzeit Ihres Leasingvertra-ges.

Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.7.2 Im Schadenfall (Totalschaden und Totaldiebstahl) ersetzen wir den am Schadentag noch offenen Leasingrest-betrag abzüglich der Entschädigungsleistung aus der Kasko-versicherung, der Rest- und Altteile des Pkw und der Selbst-beteiligung.

Was ist der Leasingrestbetrag?

A.2.7.3 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten zum Zeitpunkt des Schadenfalls sowie der anteiligen Restrate, dem abgezinsten Leasingrestwert und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Leasingraten.

Was wird nicht entschädigt?

A.2.7.4 Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.

A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung und Glasschäden (GlasRepair)?*Reparatur*

A.2.8.1 Wird der Pkw beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird der Pkw vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.8.1.b.
- b) Wird der Pkw nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Glasschäden (GlasRepair)

A.2.8.2 Für die Behebung von Glasbruchschäden an Ihrem Pkw gelten die folgenden Bedingungen:

A.2.8.2.1 Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw ersetzen wir Ihnen nur gegen Vorlage einer detaillierten Werkstattrechnung bis maximal zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes Ihres Pkw. Für die Beseitigung des Schadens benennen wir Ihnen eine Werkstatt und Sie erteilen dieser Werkstatt den Auftrag zur Schadensbehebung. Lassen Sie Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in unserer Glaspartnerwerkstatt beheben, erstatten wir nach Vorlage der detaillierten Werkstattrechnung 75% der Kosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

A.2.8.2.2 Sofern Ihr Pkw im Ausland nach einem Bruchschaden an den Scheiben nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher ist, findet bei der Schadensbehebung der Absatz A.2.8.2.1 keine Anwendung.

A.2.8.2.3 Ist bei einem Totalschaden des Pkw auch ein Glasbruch entstanden, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zu Wiederbeschaffungswert des gesamten Pkw ergibt.

A.2.8.2.4 Bei Bruchschäden an sonstigen Glasteilen Ihres Pkw, zum Beispiel Scheinwerfer, Panoramadächer oder Spiegel, finden die Abschnitte A.2.8.2.1 und A.2.8.2.2 keine Anwendung.

Kaskoversicherung mit Werkstattbindung

A.2.8.3 Haben Sie für Ihre Kaskoversicherung die Werkstattbindung vereinbart, gilt folgendes:

Wir benennen eine Werkstatt, die für die Reparatur Ihres Pkw zuständig ist. Dieser Werkstatt erteilen Sie den Reparaturauftrag. Die Kosten der Reparatur Ihres Pkw übernehmen wir abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Sollten Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht organisieren können oder die Reparatur aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, in einer anderen Werkstatt durchführen lassen, erstatten wir 75% der Reparaturkosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Wenn Sie den Kaskoschaden nicht reparieren lassen, ersetzen wir die Kosten in der Höhe, wie sie bei Reparatur in der von uns benannten Partnerwerkstatt bei vollständiger und fachgerechter Instandsetzung des Schadens entstanden wären. Bei Glasbruchschäden erfolgt die Erstattung ausschließlich nach Vorlage einer detaillierten Werkstattrechnung. Bitte beachten Sie hierzu auch A.2.8.2.

Der Absatz A.2.8.3 findet bei Schadenfällen außerhalb Deutschlands, bei denen Ihr Pkw, dessen mitversicherte Teile oder nichtserienmäßige Veränderungen beschädigt werden, keine Anwendung.

Abschleppen

A.2.8.4 Bei Beschädigung Ihres Pkw ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.8.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.8.5 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder der Pkw ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Ist der Premium Tarif oder Komfort Tarif vereinbart, und tritt das Schadenereignis innerhalb der ersten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Pkw ein, verzichten wir - abgesehen von der Bereifung - auf den Abzug neu für alt.

Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten

A.2.8.6 Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten zum Lackierer ersetzen wir nur, wenn Sie diese tatsächlich auch entrichtet haben.

Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung*Wiederauffinden Ihres Pkw*

A.2.11.1 Wird Ihr Pkw innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen den Pkw wieder in Besitz nehmen, sind

Sie zur Rücknahme des Pkw verpflichtet.

A.2.11.2 Wird Ihr Pkw in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort Ihres Pkw zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme Ihres Pkw verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Haben wir die Entschädigungsleistung wegen einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach A.2.17.1 oder wegen einer Pflichtverletzung nach D.3.1 Satz 2 oder E.4.1 Satz 2 gekürzt und übersteigt der erzielte Veräußerungserlös für den wieder aufgefundenen Pkw nach Abzug der erforderlichen Beschaffungs- und Verwertungskosten die gezahlte Entschädigungsleistung, zahlen wir den Differenzbetrag an Sie aus.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Pkw nach A.2.6.8.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Allgemein

A.2.13.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Glasreparatur

A.2.13.2 Abweichend von A.2.13 verzichten wir in der Teilkasko bei Glasbruchschäden auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung an der Scheibe nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) beseitigt wird. Voraussetzung für den Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist in allen Tarifen, dass wir eine Werkstatt benennen, die für die Reparatur des Glasbruchs zuständig ist und Sie dieser Werkstatt den Reparaturauftrag erteilen. Weitere wichtige Informationen zur Behebung von Glasbruchschäden finden Sie unter A.2.8.2.

Zusätzliche Selbstbeteiligung bei nicht im Versicherungsschein/ Nachtrag genanntem Fahrzeugnutzer

A.2.13.3 Für den Fall, dass ein Kaskoschaden nach A.2.2.4 (Zusammenstoß mit Haarwild), A.2.2.5 (nur Premium Tarif oder Komfort Tarif: Zusammenstoß mit allen Tieren) oder nach A.2.3.2 (Schäden durch Unfall) durch einen Fahrer verursacht wurde, der nicht zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Fahrzeugnutzern gehört, ist eine Selbstbeteiligung in der Höhe von 1.500,- € vereinbart.

Die Selbstbeteiligung nach diesem Absatz gilt zusätzlich zu einer nach A.2.13.1 vereinbarten Selbstbeteiligung. Die zusätzliche Selbstbeteiligung gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass der von der Nutzung ausgeschlossene Fahrer den versicherten Pkw ohne Ihre Kenntnis oder ein sonstiges Verschulden Ihrerseits genutzt hat. Die Selbstbeteiligung gilt ebenfalls nicht für die Nutzung des versicherten Pkw anlässlich eines unvorhersehbaren medizinischen Notfalls. Eine durch Alkohol oder andere berauschende Mittel herbeigeführte Fahruntüchtigkeit gilt nicht als Notfallsituation im Sinne dieser Regelung.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie der unreparierte Pkw verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Ist der Pkw entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob er wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise den Pkw und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

A.2.17 Was ist nicht in der Kfz- Kaskoversicherung versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der Fahrer vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten im Schadenfall Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

1. In allen Tarifen die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung Ihres Pkw oder seiner Teile;
2. in allen Tarifen die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel;
3. im Basis Tarif darüber hinaus, wenn der Schaden durch ein Ereignis entstanden ist, bei dem grob verkehrswidrig und rücksichtslos
 - die Vorfahrt nicht beachtet
 - falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch gefahren
 - an Fußgängerüberwegen falsch gefahren,
 - an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Stra-

ßeinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell gefahren
 - an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn eingehalten
 - auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rücksichtslos oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren oder dies versucht wurde oder
 - haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht wurden, obwohl das zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich war.

In den vom Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit ausgenommenen Fällen, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Krafftahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Pkw verursacht hat.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die
 - im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
 - durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Pkw entstehen.
 Voraussetzung ist, dass
 - die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
 - der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Krafftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Krafftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der

vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 und A.2.8 bis A.2.18 entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Nennen wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem der Pkw unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist Ihr Pkw bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Mit dem vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben Ihnen ausdrücklich in Textform Versicherungsschutz für andere Deckungssummen zugesagt.

Die Aushändigung der Versicherungsbestätigung können wir von der Zahlung des Erstbeitrags abhängig machen.

Kaskoversicherung, Fahrzeugschutzbrief, Fahrerunfallversicherung und Leihwagen Plus Versicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung, dem Fahrzeugschutzbrief, der Fahrerunfallversicherung sowie der Leihwagen Plus Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich in Textform zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden, nach Kurzzettarif berechneten Teil des Beitrags. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter C.7.

C Beitragszahlung**C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags****Rechtzeitige Zahlung**

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsschutzes fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Haben Sie als Zahlweise das Lastschriftverfahren vereinbart, dürfen wir den ersten oder einmaligen Beitrag ab dem Fälligkeitstermin einziehen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Beitrags eines Versicherungsjahres für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch mindestens 25,- € und höchstens 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags**Rechtzeitige Zahlung**

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Pkw einen anderen Pkw bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Pkw und dem Beginn der Versicherung des anderen Pkw sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Pkw sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Die vierteljährliche Zahlungsperiode ist nur wählbar, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens von Ihrem Konto abzubuchen.

C.5 Zahlung bei Lastschriftzugriffsermächtigung**Rechtzeitige Zahlung**

C.5.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie bzw. der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

C.5.2 Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden bzw. ohne Verschulden des Kontoinhabers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Beendigung des Lastschriftverfahrens

C.5.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie oder der Kontoinhaber das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie bzw. der Kontoinhaber aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Haben Sie die vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf jährliche Zahlungsperiode.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.7 Kurzzeittarif

Endet der Versicherungsschutz innerhalb der ersten zwölf Monate ab Beginn, berechnen wir bei einer Vertragsdauer

bis zu einem Monat	15%
bis zu zwei Monaten	25%
bis zu drei Monaten	30%
bis zu vier Monaten	40%
bis zu fünf Monaten	50%
bis zu sechs Monaten	60%
bis zu sieben Monaten	70%
bis zu acht Monaten	75%
bis zu neun Monaten	80%
bis zu zehn Monaten	90%
über zehn Monate	100%

des Beitrags für ein Versicherungsjahr. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil bei der Kalenderjahrespolice als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist, wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen oder wenn Sie innerhalb eines Jahres einen neuen Pkw bei uns versichern. In diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Der Pkw darf nur zu dem im Versicherungsschein/ Nachtrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Der Pkw darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer den Pkw mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw nicht wissentlich ermöglichen, dass der Pkw von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Im Versicherungsschein/ Nachtrag genannte Fahrer

D.1.3 Sie haben uns bei Vertragsschluss alle Fahrer bzw. Fahrergruppen (Anhang 2, Buchstabe C), die den Pkw als Fahrer nutzen sollen, anzuzeigen. Zudem sind Sie gemäß K.3.2.1 verpflichtet, uns Änderungen des Nutzerkreises unverzüglich mitzuteilen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf einen mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn der das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn der Pkw das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.5 Der Fahrer des Pkw darf den Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Der Pkw darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw diesen nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, dem Schutzbrief, der Fahrerunfallversicherung und der Leihwagen Plus Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.1 kein Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Der Pkw darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kaskoversicherung nach A.2.17.2, dem Schutzbrief nach A.9.2 der AKB für den Schutzbrief, der Fahrerunfallversicherung nach A.9.3 der AKB der Fahrerunfallversicherung und der Leihwagen Plus Versicherung nach A.9.5 der AKB der Leihwagen Plus Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung der Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 (mit Ausnahme von D.1.3) und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber

die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der den Pkw nicht geführt hat, geschädigt wurden.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.3.3 Für den Fall, dass der Pkw entgegen D.1.3 von einem nicht im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannten Fahrer genutzt wird, verweisen wir auf die Folgen nach A.2.13.3 (zusätzliche Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung) und K.3.2.3 bis K.3.2.5 (Nacherhebung des tatsächlichen Tarifbeitrags und Vertragsstrafe bei vorsätzlich unterlassener Mitteilung).

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.5 Gegenüber einem Fahrer, der den Pkw durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, als Erstanzeige unverzüglich telefonisch und zusätzlich innerhalb einer Woche in Schriftform anzuzeigen. Die Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies mittels Erstanzeige telefonisch und den Schaden zusätzlich schriftlich spätestens innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 150,- € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall in jedem Fall unverzüglich telefonisch anzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Einholen unserer Weisung

E.3.1 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Pkw, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Im Fall der Kaskoversicherung mit Werkstattbindung sowie bei Glasbruchschäden an den Scheiben Ihres Pkw, sind Sie verpflichtet, vor der Reparaturvergabe unsere Weisungen einzuholen (siehe A.2.8.2 und A.2.8.3).

Anzeige bei der Polizei

E.3.2 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 200,- €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung der Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.4.2 Abweichend von E.4.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.4.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- € beschränkt.

E.4.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- €.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.4.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.4.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.4.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen*Pflichten mitversicherter Personen*

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z.B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der

mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag.

Kalenderjahr-Police

Ist eine Kalenderjahr-Police vereinbart, so wird die Laufzeit des Versicherungsjahres dem Kalenderjahr angepasst.

12-Monats-Police

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, so erfolgt keine Anpassung der Laufzeit des Versicherungsvertrages an das Kalenderjahr. Die Laufzeit des Vertrages beträgt immer ein Jahr ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert sich dieser zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch im Falle der Kalenderjahr-Police, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Schutzbrief bei Verkauf oder Zulassung des Pkw im Ausland

G.1.4 Der Versicherungsschutz erlischt bereits vor Ablauf eines Jahres, sobald der versicherte Pkw ins Ausland verkauft oder im Ausland zugelassen wird oder auf sonstige Weise wegfällt.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?*Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die

Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw
G.2.5 Veräußern Sie den Pkw oder wird er zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über (Ausnahme: Fahrerunfallversicherung, Schutzbriefversicherung G.1.4 und Leihwagen Plus Versicherung). Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für den Pkw eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung
G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 – J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Außerdem stellen wir sowohl in der Kfz-Haftpflicht-, als auch für die Kaskoversicherung, den Schutzbrief, die Fahrerunfall- und die Leihwagen Plus Versicherung dem neuen Beitrag den Beitrag gegenüber, den Sie ohne Änderung nach J.1 – J.3 zu zahlen hätten. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Pkw
G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Pkw nach K.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur
G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsanpassung
G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung (gem. M) Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Pkw

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Pkw nach K.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir

haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, der Schutzbrief, die Fahrerunfallversicherung sowie die Leihwagen Plus Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so gilt dies zugleich auch als Kündigung aller sonstigen Verträge (Kaskoversicherung, Schutzbrief, Fahrerunfallversicherung sowie Leihwagen Plus Versicherung). Kündigen Sie die Kaskoversicherung gilt dies zugleich auch als Kündigung der GAP-Versicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für den Pkw zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für den Pkw abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für den Pkw als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief, die Fahrerunfallversicherung oder die Leihwagen Plus Versicherung gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Die Abschnitten G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Pkw versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Pkw zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihren Pkw, geht die Versicherung auf den Erwerber über (Ausnahme: Fahrerunfallversicherung, Schutzbriefversicherung G.1.4 und Leihwagen Plus Versicherung).

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräu-

ßerung des Pkw unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Pkw zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird der versicherte Pkw außer Betrieb gesetzt und soll er zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung und die Reservierung Ihres Kennzeichens mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Entfällt

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, den Pkw in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen und den Pkw außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird der Pkw wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie den Pkw während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines ande-

ren Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.2.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Pkw.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Die Einstufung in SF-Klassen gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung des Zweitwagens

Sonderersteinstufung des Zweitwagens in die gleiche SF-Klasse wie Ihren Erstwagen

Wir versichern Ihren Zweitwagen wie Ihren Erstwagen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Grundlage für die Einstufung des Zweitwagens sind die tatsächlichen schadenfreien Jahre des Erstwagens und der dazugehörige Schadenverlauf, Sondereinstufungen des Erstwagens werden nicht berücksichtigt
 - b) der Erst-Pkw ist bereits auf Sie zugelassen und Sie sind der Versicherungsnehmer
 - c) der Zweitwagen wird auf Sie zugelassen und versichert
 - d) der Zweitwagen wird ausschließlich von Ihnen oder Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner (mit selber Anschrift) gefahren
 - e) besteht bereits eine anrechenbare Vorversicherung auf Ihren Namen für Ihren Zweitwagen, berücksichtigen wir diese schadenfreien Jahre und den dazu gehörigen Schadenverlauf ebenfalls bei der Einstufung Ihres Zweitwagens.
- Wir behalten uns vor, die SF-Klasse des Erstwagens und die SF-Klasse einer anrechenbaren Vorversicherung auf Ihren Namen für Ihren Zweitwagen zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, uns Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass

eine entsprechende Prüfung unsererseits stattfinden kann. Sollten Ihre Angaben nicht korrekt sein, haben wir die Möglichkeit, die SF-Klasse rückwirkend anzupassen. Zusätzlich behalten wir uns vor, als Vertragsstrafe einen einmaligen Zuschlag von 100% auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr zu erheben, sofern Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht haben.

Die Sondereinstufung nach der Zweitwagenregelung gilt nicht für Pkw, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
Schließen Sie für Ihren Pkw neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für den versicherten Pkw oder für einen Pkw im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährlich wiederkehrende Neueinstufung Ihres bei uns bestehenden Versicherungsvertrages

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, stufen wir Ihren Vertrag zum Beginn des neuen Versicherungsjahres nach seinem Schadenverlauf des vergangenen Versicherungsjahres neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung in beiden Fällen maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Bei der Kalenderjahr-Police gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

Ist eine 12-Monats-Police vereinbart, gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Versicherungsjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf Kalenderjahr-Police

I.3.2.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse zum 1. Januar des neuen Kalenderjahres nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

12-Monats-Police

I.3.2.2 Ist Ihr Vertrag während des Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse ein Jahr nach dem genannten Versicherungsbeginn nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit den SF-Klassen 0, 1/2, S oder M

Kalenderjahr-Police

I.3.3.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 0, 1/2, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

Von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1.
Von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

12-Monats-Police

I.3.3.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 0, 1/2, S oder M bei schadenfreiem Verlauf zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres in die SF-Klasse 1 ein.

I. 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit einer Ersteinstufung des Zweitwagens (gem. I.2.2.)

Kalenderjahr-Police

I.3.4.1 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit der Ersteinstufung Ihres bei uns versicherten Zweitwagens begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

12-Monats-Police

I.3.4.2 Ist Ihr Vertrag während des Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse ein Jahr nach dem genannten Versicherungsbeginn nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Kalenderjahr-Police

I.3.5.1 Ist Ihr bei uns bestehender Vertrag während des Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird Ihr Vertrag nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zurückgestuft.

12-Monats-Police

I.3.5.2 Ist Ihr bei uns bestehender Vertrag während der vereinbarten Vertragslaufzeit schadenbelastet verlaufen, wird Ihr Vertrag nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 ein Jahr nach dem genannten Versicherungsbeginn zurückgestuft.

In beiden Fällen ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraus-

setzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Wir leisten Entschädigungen nur aus
 - „Ihr Schutzbrief“
 - „Ihre Fahrerunfallversicherung“
 - „Ihre Leihwagen Plus Versicherung“.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police während des Versicherungsjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr oder im Falle einer vereinbarten 12-Monats-Police in einem folgenden Versicherungsjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag im Falle der Kalenderjahr-Police zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres im Falle der 12-Monats-Police zum Beginn des dann folgenden Versicherungsjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

Rabattschutz

I.5.1 Wenn Sie Rabattschutz vereinbart haben, gilt folgendes:

- Der jeweils erste innerhalb eines Kalenderjahres – bei der 12 Monats - Police innerhalb eines Versicherungsjahres – eingetretene und gemeldete belastende Schaden führt in der Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung/Vollkaskoversicherung), für die er vereinbart wurde, nicht zu einer Rückstufung gem. I.3.5. In diesem Fall bleibt die im Jahr des Schadens erreichte SF-Klasse auch im Folgejahr bestehen.
 - Weitere im selben Versicherungsjahr eingetretene und gemeldete Schäden werden bei der Rückstufung gemäß der Tabellen in Anhang 1 so behandelt, als wäre jeweils ein Schaden weniger eingetreten.
 - Der Rabattschutz gilt für Schäden, die während der Dauer seines Einschlusses eintreten und gemeldet werden.
- I.5.2 Unter folgenden Voraussetzungen können Sie den Rabattschutz für Ihren Vertrag vereinbaren:
- Hauptfahrer des versicherten Pkw sind Sie als Versicherungsnehmer, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner. Der Hauptfahrer muss als solcher im Versicherungsschein/ Nachtrag eingetragen sein. Entfällt diese Voraussetzung wäh-

rend der Dauer des Einschlusses des Rabattschutzes, entfällt damit auch gleichzeitig der Rabattschutz.

b) Weder Sie noch einer der im Vertrag genannten Fahrer hat in den letzten zwei Jahren vor dem Einschluss Haftpflicht- oder Vollkaskoschäden verursacht, für die eine Kfz-Versicherung Schadenleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat. Zudem wurde auch mit Ihrem Pkw oder einem seiner Vorfahrzeuge gem. I.6.1 in den letzten zwei Jahren kein solcher Schaden verursacht.

c) Zum Zeitpunkt des Einschlusses ist der Vertrag in der Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung/Vollkaskoversicherung), für die der Rabattschutz vereinbart werden soll, mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 6 eingestuft und es liegt kein Schaden vor, der zu einer Rückstufung in dem den Einschluss folgenden Versicherungsjahr führt. Sollte der Vertrag während der Dauer des Einschlusses des Rabattschutzes in eine Schadenfreiheitsklasse unter SF 6 eingestuft werden, bleibt der Rabattschutz erhalten.

d) Besteht der Versicherungsvertrag aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung und einer Vollkaskoversicherung, kann der Rabattschutz für die Haftpflichtversicherung separat oder gemeinsam für beide Versicherungsarten vereinbart werden. Die separate Vereinbarung für die Vollkaskoversicherung ist ausgeschlossen.

e) Der Rabattschutz kann nur für die Zukunft ein- und nur zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres – bei der 12 Monats-Police des laufenden Versicherungsjahres - ausgeschlossen werden.

f) Bei Verträgen mit gesetzlicher Mindestdeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Vereinbarung des Rabattschutzes ausgeschlossen.

Schadenrückkauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.3 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500,- € beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Eine ratenweise Rückerstattung ist nicht möglich.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Schadenrückkauf in der Vollkaskoversicherung

I.5.4 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung, erstatten.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? Ihr Schadenverlauf aus einem anderen Vertrag - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des bei uns versicherten Pkw unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben den versicherten Pkw anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Wird Ihr Ersatzfahrzeug vor dem Ausscheiden Ihres bisherigen Fahrzeugs versichert, wird die Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (Schadenfreiheitsklasse) Ihres bisherigen Fahrzeugs bis zu vier Wochen für beide Fahrzeuge angerechnet.

Kalenderjahr-Police

I.6.1.1.1 Bei einem schadenfreien Verlauf gem. I.4.1 erfolgt die Besserstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (01. Januar). Bei einem schadenbelasteten Verlauf gem. I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (01. Januar).

12-Monats-Police

I.6.1.1.2 Bei einem schadenfreien Verlauf gem. I.4.1 erfolgt zum Beginn des Vertrages bereits eine Besserstufung der SF-Klasse. Bei einem schadenbelasteten Verlauf gem. I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse bereits zum Beginn des Vertrages.

Versichererwechsel

I.6.1.2 Sie sind mit Ihrem Pkw von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Kalenderjahr-Police

I.6.1.2.1 Bei einem schadenfreien Verlauf gem. I.4.1 erfolgt die Besserstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (01. Januar). Bei einem schadenbelasteten Verlauf gem. I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (01. Januar).

12-Monats-Police

I.6.1.2.2 Bei einem schadenfreien Verlauf gem. I.4.1 erfolgt zum Beginn des Vertrages bereits eine Besserstufung der SF-Klasse. Bei einem schadenbelasteten Verlauf gem. I.4.2 erfolgt die Rückstufung der SF-Klasse bereits zum Beginn des Vertrages.

Wenn sich die Laufzeit des Vertrages bei Ihrem bisherigen Versicherer nach dem Kalenderjahr gerichtet hat, wird für die Frage, ob ein schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf vorliegt, nur der Zeitraum vom 1. Januar des Jahres, in dem Ihr Vertrag bei uns beginnt, bis zu dem Tag vor dem Beginn des Vertrages bei uns berücksichtigt und nicht etwa die gesamten vergangenen 12 Monate.

Wenn Sie auch bei Ihrem bisherigen Versicherer eine 12-Monats-Police besessen haben, ist auf das gesamte vergangene Versicherungsjahr abzustellen.

Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.1.3 Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einer anderen Person ist nur

- im Todesfall und
- auf den im Vertrag genannten Hauptfahrer und zusätzlich unter den in I.6.1.3.1 und I.6.1.3.2 genannten Voraussetzungen möglich.

Schadenverlauf einer verstorbenen Person

I.6.1.3.1 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer verstorbenen Person nur für den Zeitraum, in dem der Pkw der verstorbenen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde und wenn die folgenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- die verstorbene Person war zuletzt bei „AdmiralDirekt.de“ versichert
- bei der verstorbenen Person handelte es sich um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner
- Sie waren als benannter Fahrer im Kfz-Versicherungsvertrag der verstorbenen Person vermerkt und die Nutzung des Pkw der verstorbenen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück
- Sie machen den Zeitraum, in dem der Pkw der verstorbenen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, in Textform sowie durch eine Kopie Ihres Führerscheins glaubhaft
- eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt
- bei der Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie den Pkw der verstorbenen Person überwiegend gefahren haben.

Schadenverlauf einer anderen Person auf den Hauptfahrer

I.6.1.3.2 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem der Pkw überwiegend von Ihnen als Hauptfahrer gefahren wurde und wenn die folgenden Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- die andere Person war zuletzt bei „AdmiralDirekt.de“ versichert
- Sie waren als benannter Hauptfahrer im Kfz-Versicherungsvertrag der anderen Person vermerkt und die Nutzung des Pkw der anderen Person durch Sie liegt bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs nicht mehr als 12 Monate zurück
- Sie machen den Zeitraum, in dem der Pkw der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, in Textform sowie durch eine Kopie Ihres Führerscheins glaubhaft
- eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag der anderen Person ist ausgeschlossen, wenn das Vertragsende zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadenverlaufs länger als 12 Monate zurückliegt
- bei der Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie den Pkw der anderen Person überwiegend gefahren haben.

Einmaligkeit der Besserstufung zu Vertragsbeginn bei der 12-Monats-Police

I.6.1.4 Die Besserstufung zum Vertragsbeginn bei der 12-Monats-Police kann pro Schadenverlauf nur ein Mal in Anspruch genommen werden. Führen Sie beispielsweise nach einem Versichererwechsel, bei dem eine 12-Monats-Police abgeschlossen wurde, einen Fahrzeugwechsel durch, erfolgt trotz erneuten Abschlusses einer 12-Monats-Police keine erneute Besserstufung zum Vertragsbeginn.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuge, zwischen denen der Rabatt übertragen wird

I.6.2.1 Die Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts ist nur zwischen Pkw (Wagniskennziffer 112) möglich.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

Kalenderjahr-Police und 12-Monats-Police

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens 7 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Sind vor der Unterbrechung Schäden eingetreten, so erfolgt die Rückstufung zu Beginn des bei uns abgeschlossenen Vertrages.
- c) beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Es erfolgt eine Ersteinstufung des Vertrages gem. I.2.1.

Im Folgejahr nach der Übernahme

Kalenderjahr-Police

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags in der Kalenderjahres-Police nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

12-Monats-Police

I.6.3.3 In der 12-Monats-Police erfolgt die nächste Besserstufung im Falle des schadenfreien Verlaufs zum Beginn des auf die Übernahme folgenden Versicherungsjahres (siehe I.3.2).

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer einzuholen:

- Art und Verwendung des Pkw
- Beginn und Ende des Vertrags für den Pkw
- Schadenverlauf des Pkw in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Pkw, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von

drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihren Pkw bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Pkw nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen sind die Zweitwagenregelung nach I.2.2, die auf den Vertragsbeginn vorgezogene Besserstufung bei der 12-Monats-Police nach I.6.1 und der Rabattschutz gem. I.5.1.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glocken-gießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund von Tarifanpassungen

J.1 Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen

J.1.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Kraftfahrzeughaftpflicht-, der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung nach dem Typ des versicherten Pkw. Der Fahrzeugtyp ergibt sich aus der Hersteller- und der Typ-Schlüssel-Nummer. Wir versichern ausschließlich als Pkw zugelassene Kraftfahrzeuge (Wagniskennziffer 112). Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen. Maßgeblich für die Zuordnung des Pkw nach Art, Aufbau, Verwendung, Hersteller, Typ, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (= Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (= Fahrzeugbrief).

J.1.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag in allen drei genannten Versicherungsarten für die jeweiligen Fahrzeugtypen auch während der Laufzeit des Vertrages zu ändern. Bei der Berechnung sind wir an die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik gebunden und können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die Typenstatistik des unabhängigen Treuhänders zur Neuberechnung heranziehen. Die Neuberechnung kann zu einer Beitragsermäßigung oder zu einer Beitragserhöhung führen. J.1.3 Der Neuberechnete Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Beitragsberechnung nach dem Wohnort des Hauptfahrers

J.2.1 Der Beitrag für Versicherungsverträge richtet sich in der Kraftfahrzeughaftpflicht-, der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung nach der Region, in der der Wohnsitz des Hauptfahrers liegt. Eine Region ist der örtliche Bereich einer einzelnen Postleitzahl oder mehrerer Postleitzahlen.

J.2.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag in allen drei genannten Versicherungsarten für die jeweiligen Regionen auch während der Laufzeit des Vertrages zu ändern. Bei der Berechnung sind wir an die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik gebunden und können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie die Regionalstatistik des unabhängigen Treuhänders zur Neuberechnung heranziehen. Die Neuberechnung kann zu einer Beitragsermäßigung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

J.2.3 Der Neuberechnete Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Kfz-Haftpflicht-, in der Teilkasko-, in der Vollkaskoversicherung und beim Schutzbrief, der Fahrerunfallversicherung und Leihwagen Plus Versicherung berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) vorgenommen werden muss.

J.3.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

J.3.3 Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

J.3.4 Sind die neu ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

J.3.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.

J.3.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und einen Hinweis auf Ihr Kündigungsrecht nach J.4 enthalten.

J.3.7 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 sowie Änderungen der Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen und nach dem Wohnort des Hauptfahrers gemäß J.1 und J.2 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs oder sonstiger Änderungen des konkreten Versicherungsvertrags ergeben (z. B. wegen der Änderung eines bei Ihnen eingetretenen Umstands).

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung, den Schutzbrief, die Fahrerunfallversicherung und die Leihwagen Plus Versicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Beitragsberechnung nach Fahrzeugtypen und nach dem Wohnort des Hauptfahrers sowie die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Anhang 2 aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein/ Nachtrag aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeigepflicht vor Vertragsschluss

K.3.1.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, uns gegenüber anzuzeigen. Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. K.3.1.2 Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten.

K.3.1.3 Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

K.3.1.4 Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

K.3.1.5 Die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

K.3.1.6 Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wir haben Sie in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Anzeige von Änderungen

K.3.2.1 Die Änderung eines im Anhang 2 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.3.2.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben oder unterlassener Anzeige

K.3.2.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.3.2.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe

von 100% des tatsächlichen tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.3.2.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.4 Änderung der Art und Verwendung des Pkw

Ändert sich die im Versicherungsschein/ Nachtrag ausgewiesene Art und Verwendung des Pkw gemäß der Beschreibung in Anhang 3, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Pkw gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.5 Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Nachträge

K.5.1 Für die Erstellung eines Nachtrags zum Versicherungsschein sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € zu berechnen, wenn der Nachtrag durch einen der folgenden Gründe erforderlich wird:

- ein Nachtrag für den Ausschluss eines weiteren Fahrers, der zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres noch nicht als weiterer Fahrer im Versicherungsschein/ Nachtrag eingetragen war
- auf Ihren Wunsch erstellen wir eine Zweitschrift des Versicherungsscheins/ Nachtrags.

Sonstige besondere Bescheinigungen

K.5.2 Für folgende Dokumente sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € zu berechnen für:

- das zusätzliche Ausstellen der Internationalen Versicherungskarte (Grüne Karte)
- die Erstellung einer gesonderten Finanzamtbestätigung für den Beitrag eines Kalenderjahres zur Kraftfahrzeugpflichtversicherung
- eine besondere Beitragsbestätigung für Ihren Arbeitgeber
- die Bestätigung über die Aktivierung des Vertrages aufgrund Zahlung des Folgebeitrags innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Kündigung.

Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass uns durch die unter K.5.1 und K.5.2 aufgeführten Gründe kein oder nur ein wesentlich geringerer Mehraufwand entstanden ist.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind:

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung

nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel.: 0800 3696000, Fax 0800 3699000 gebührenfrei). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Beschwerden aus dem Kfz-Versicherungsvertrag sind vor der Anrufung des Ombudsmannes zunächst zu richten an: AdmiralDirekt.de GmbH, Salierring 47 – 53, 50677 Köln, Telefon: 0221 80 15 90, Fax: 0221 80 159 159 (Ortstarif), E-Mail: service@admiraldirekt.de.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon 0228 41 080; Telefax: 0228 41 08 15 50.

Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.18 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen:

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen:

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

Sie haben Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt:

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

M Bedingungsänderung

Wir können einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch einen der folgenden Gründe veranlasst werden:

- Unwirksamkeit der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch Änderung von Gesetzen, auf denen diese Bestimmungen beruhen
- Unwirksamkeitserklärung der zu ändernden Bestimmungen

des Versicherungsvertrags durch höchstrichterliche Rechtsprechung

- Untersagung der weiteren Verwendung der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden.

Von unserem Recht, auf Anpassung der Bedingungen nach diesem Abschnitt machen wir nur insoweit Gebrauch, als dass hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und keine gesetzliche Regelung eingreift, die die entstandene Regelungslücke schließt.

Die Anpassung führen wir nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch. Danach ersetzen wir die unwirksame Klausel durch eine Regelung, welche Sie und wir als Vertragspartner als angemessene und unseren beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre. Die Änderung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilen und Sie schriftlich auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 hinweisen.

N Zusammensetzung der Tarife

N.1 Premium Tarif

N.1.1 Bestandteile des Premium Tarifs sind:

- Die Kraftfahrthaftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1
- Der Schutzbrief nach den gesonderten Bedingungen für den Schutzbrief
- Die Fahrerunfallversicherung nach den gesonderten Bedingungen für die Fahrerunfallversicherung, zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Versicherungssummen
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.
- Die Leihwagen Plus Versicherung nach den gesonderten Bedingungen für die Leihwagen Plus Versicherung, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.

N.1.2 Ende der Bestandteile des Premium-Tarifs:

Bei Beendigung des Schutzbriefes und / oder der Fahrerunfallversicherung endet der Premium Tarif und die vereinbarten verbleibenden Vertragsbestandteile werden im Komfort-Tarif fortgeführt.

Sind die neuen Beiträge für die vereinbarten Teile des Komfort-Tarifs höher als die Beiträge des bisher vereinbarten Premium-Tarifs, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

N.2 Komfort Tarif

Bestandteile des Komfort Tarifs sind:

- Die Kraftfahrthaftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist
- Der Schutzbrief nach den gesonderten Bedingungen für den Schutzbrief, wenn er vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist
- Die Fahrerunfallversicherung nach den gesonderten Bedingungen für die Fahrerunfallversicherung, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt

ist, zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Versicherungssummen

- Die Leihwagen Plus Versicherung nach den gesonderten Bedingungen für die Leihwagen Plus Versicherung, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.

N.3 Basis Tarif

Bestandteile des Basis Tarifs sind:

- Die Kraftfahrthaftpflichtversicherung nach Abschnitt A.1
- Die Teil- oder Vollkaskoversicherung nach Abschnitt A.2, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist
- Der Schutzbrief nach den gesonderten Bedingungen für den Schutzbrief, wenn er vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist
- Die Fahrerunfallversicherung nach den gesonderten Bedingungen für die Fahrerunfallversicherung, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist, zu den im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Versicherungssummen
- Die Leihwagen Plus Versicherung nach den gesonderten Bedingungen für die Leihwagen Plus Versicherung, wenn sie vereinbart und im Versicherungsschein/ Nachtrag genannt ist.

O Multicar-Rabatt

Wir gewähren Ihnen einen Rabatt, wenn zu Ihrem Haushalt zwei oder mehr Pkw gehören. Der Rabatt ist abhängig von der Anzahl der bei uns versicherten Pkw und der Anzahl der Fahrer dieser Pkw. Sie können den Rabatt jedoch nur erhalten, wenn:

- mindestens zwei der Pkw in Ihrem Haushalt bei uns versichert sind
- die Pkw unter derselben Anschrift und über den gleichen Haushalt zugelassen sind
- die Anzahl der Fahrer kleiner oder gleich der Anzahl der bei uns versicherten Pkw ist.

Sind die Bedingungen nicht zum Versicherungsbeginn erfüllt, aber zu einem späteren Zeitpunkt, gewähren wir Ihnen den Rabatt zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Fällt eine der Voraussetzungen im Laufe des Versicherungsjahres weg, entfällt der Rabatt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres. Ändern sich im Laufe des Versicherungsjahres die Anzahl der bei uns versicherten Pkw und/ oder die Anzahl der Fahrer, wird der Rabatt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres angepasst.

P. Besondere Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

P.1. Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw die Umwelt geschädigt

P.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Pkw (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

P.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

P.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

P.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

P.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

P.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt innerhalb der vereinbarten Deckungssummen für die Kfz-Haftpflichtversicherung bis zu 5 Mio. Euro je Schadenfall. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Jahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

P.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß P.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

P.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

P.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

P.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

P.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

P.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

P.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

P.6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

P.7 Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.5 der AKB entsprechend

P.8 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

P.9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

P.9.1. Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

P.9.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

P.9.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

P.9.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

P.9.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

P.9.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

P 9.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

P. 9.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.4.1, E.4.2, E.4.6 der AKB entsprechend.

P.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

P.11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB entsprechend.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrags endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

P.12 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

P.13 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

P.14 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

P.15 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

P.16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

P.17 Bedingungsänderung

M der AKB gilt entsprechend.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**1. Einstufung des Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	In SF-Klasse / bzw. in Schadenklassen
30 und mehr	SF 30
29 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 29
28 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 28
27 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 27
26 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 26
25 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 25
24 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 24
23 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 23
22 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 22
21 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 21
20 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 20
19 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 19
18 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 18
17 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 17
16 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 16
15 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 15
14 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 14
13 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 13
12 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 12
11 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 11
10 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 10
9 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 9
8 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 8
7 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 7
6 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 6
5 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 5
4 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 4
3 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 3
2 Kalenderjahre / Versicherungsjahre* ¹	SF 2
1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr* ¹	SF 1
Weniger als 1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr* ¹	SF 1/2
Weniger als 1 Kalenderjahr / Versicherungsjahr* ¹	0
Schadenklasse	S
Schadenklasse	M

*¹ Sofern 12-Monats-Police vereinbart

2. Rückstufung des Pkw im Schadenfall

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach SF-Klasse bzw. nach Schadenklasse				
25 und mehr	11	4	1	M
24	11	4	1	M
23	10	4	1	M
22	10	4	1	M
21	10	4	1	M
20	9	3	1	M
19	9	3	1	M
18	7	3	1	M
17	7	2	1/2	M
16	6	2	1/2	M
15	6	2	1/2	M
14	6	2	1/2	M
13	5	2	1/2	M
12	5	1	S	M
11	5	1	S	M
10	4	1	S	M
9	4	1	S	M
8	4	1	S	M
7	3	1/2	S	M
6	3	1/2	S	M
5	2	1/2	S	M
4	2	1/2	M	M
3	1	S	M	M
2	1/2	S	M	M
1	S	M	M	M
1/2	S	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach SF-Klasse bzw. nach Schadenklasse				
25 und mehr	15	9	3	0
24	15	9	3	0
23	15	9	3	0
22	15	9	3	0
21	15	9	3	0
20	15	9	3	0
19	13	7	3	0
18	13	7	3	0
17	9	6	3	0
16	9	5	2	0
15	8	5	2	0
14	8	4	1	0
13	8	4	1	0
12	7	3	1	0
11	6	3	1	0
10	5	2	1/2	0
9	5	2	1/2	0
8	4	2	1/2	0
7	3	1	1/2	0
6	3	1/2	0	M
5	2	1/2	0	M
4	1	1/2	0	M
3	1	0	0	M
2	1/2	0	0	M
1	1/2	0	0	M
1/2	0	0	0	M
0	0	0	0	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung für die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung

Der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht- und die Kaskoversicherung richtet sich nach den folgenden Tarifmerkmalen:

A	Fahrzeugbezogene Tarifmerkmale	C.1.1.1	Beziehung zum Versicherungsnehmer
A.1	Fahrzeugtyp	C.1.1.2	Geburtsdatum
A.2	Fahrzeughersteller	C.1.1.3	Ausgeübte berufliche Tätigkeit
A.3	Fahrzeughalter	C.1.1.4	Datum des Führerscheinerwerbs
A.4	Fahrzeugnutzung (Pkw und ein möglicher Anhänger bilden hierbei eine Einheit)	C.1.1.5	Postleitzahl des Wohnortes
A.5	Jährliche Fahrleistung	C.1.1.6	Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
A.6	Nächtlicher Stellplatz	C.1.1.7	Führerscheinentzug (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
A.7	Art des Pkw-Erwerbs (z.B. Eigenfinanzierung, Kredit, Leasing)	C.1.1.8	Kfz-Schäden (auch unverschuldet) an denen der Hauptnutzer als Fahrer (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn) beteiligt war
A.8	Wert des Pkw zum Zeitpunkt des Erwerbs	C.1.1.9	Anzahl der Punkte in Flensburg und deren Ursache (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
A.9	Datum der Erstzulassung	C.1.2	Merkmale der zusätzlichen Fahrer / Fahrerinnen, die nicht Hauptfahrer sind:
A.10	Datum der Zulassung auf den Halter	C.1.2.1	Beziehung zum Versicherungsnehmer
A.11	Festinstallierte Satellitenortung	C.1.2.2	Geburtsdatum
A.12	Nichtserienmäßige Veränderungen an Fahrzeug und Fahrzeugteilen (z.B. Karosserie, Motor, Felgen, Fahrwerk, Verglasung, Lackierung)	C.1.2.3	Ausgeübte berufliche Tätigkeit
A.13	Kennzeichenart	C.1.2.4	Datum des Führerscheinerwerbs
B	Auf den Versicherungsnehmer / die Versicherungsnehmerin bezogene Tarifmerkmale:	C.1.2.5	Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw
B.1	Familienstand	C.1.2.6	Führerscheinentzug (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
B.2	Geburtsdatum	C.1.2.7	Kfz-Schäden (auch unverschuldet) an denen der Mitnutzer als Fahrer (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn) beteiligt war
B.3	Kinder unter 18 Jahren im Haushalt	C.1.2.8	Anzahl der Punkte in Flensburg (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)
B.4	Datum des Führerscheinerwerbs	C.2	Merkmale nicht persönlich identifizierter zusätzlicher Fahrer / Fahrerinnen
B.5	Mitgliedschaft in einem Automobilclub und deren Dauer	C.2.1	Nicht benannte Fahrer, jüngster Fahrer unter 23 Jahre alt
B.6	Regelmäßige Nutzung weiterer Pkw	C.2.2	Nicht benannte Fahrer, jüngster Fahrer zwischen 23 und 30 Jahre alt
B.7	Wohneigentum des Versicherungsnehmers oder des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/ Partners mit gemeinsamem Haushalt	C.2.3	Nicht benannte Fahrer über 30 Jahre alt
B.8	Ausgeübte berufliche Tätigkeit	D	Kündigung eines Vorvertrages (falls vorhanden)
B.9	Wohnadresse	D.1	Durch den Versicherungsnehmer / die Versicherungsnehmerin gekündigter Vorvertrag
B.10	Führerscheinentzug (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)	D.2	Durch den Versicherer gekündigter Vorvertrag
B.11	Kfz-Schäden (auch unverschuldet) an denen der Versicherungsnehmer als Fahrer (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn) beteiligt war	E	Rabattschutz (falls vereinbart) Jüngster Fahrer unter 23 Jahre alt
B.12	Kfz-Schäden, die an und/oder mit dem versicherten Pkw seit Vertragsbeginn verursacht wurden	F	Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung
B.13	Anzahl der Punkte in Flensburg und deren Ursache (ab drei Jahre vor Vertragsbeginn)	F.1	Vertriebskanal
B.14	SF-Klasse Erstwagen	F.2	Versicherungsart (Erstversicherung/Fahrzeugwechsel/Versichererwechsel)
B.15	SF-Klasse Zweitwagen	F.3	Versicherungsbeginn
C	Auf zusätzliche Fahrer / Fahrerinnen bezogene Tarifmerkmale	F.4	Teilnahme Bonitätsprüfung
	Die Merkmale der Mitnutzer richten sich nach folgenden Unterscheidung:	F.5	bevorzugte Zahlungsperiode
	- beschränkte Anzahl (bis zu neun) anhand persönlicher Daten identifizierte zusätzliche Fahrer (nach C.1 und C.2) oder	F.6	Zahlungsperiode
	- beliebig viele zusätzliche Fahrer (nach C.2)	F.7	bevorzugte Zahlungsart
C.1	Merkmale der persönlich identifizierten zusätzlichen Fahrer:	F.8	Zahlungsart
C.1.1	Merkmale des Hauptfahrers /der Hauptfahrerinnen (falls nicht identisch mit Versicherungsnehmer/in):	F.9	BahnCard/Jahreskarte für den öffentlichen Nahverkehr
		F.10	Teilnahme am begleiteten Fahren
		F.11	Laufzeit des Vertrages
		F.12	Auskünfte des Vorversicherers zur SF-Klasse
		F.13	Nachträge in Folge einer Änderung durch den Versicherungsnehmer
		F.14	bevorzugte Deckungsart
		F.15	Leistungsfälle im Bereich des Schutzbriefes
		F.16	Verweildauer Vorversicherung
		F.17	Wechselkennzeichen (Sie haben beide Pkw bei der AdmiralDirekt versichert)

- G Mindestbeitrag
Der Mindestbeitrag der halb- oder vierteljährlichen Zahlungsperiode beträgt 25,21 € zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes, Quads und Oldtimern.

Satzung der Itzehoer Versicherung/Brandgilde 1691 VVaG

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen: Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Der Verein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse des gewerblichen Güterfernverkehrs, der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse, Lehrlastkraftwagen und Selbstfahrervermietlastkraftwagen. In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den öffentlichen Blättern veröffentlicht.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 10 % der jährlichen Gesamtbeitrageinnahme nicht übersteigen.

Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
B. der Aufsichtsrat,
C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Ein zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einen Beirat gründen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Personen. Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle tritt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.
5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher oder

anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung

§ 11

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretern, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitgliederverhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme.

2. Mitgliedervertreter kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.

3. Die Mitgliedervertreter werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedervertreter mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus.

Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedervertreter erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit.

Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreterversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.

4. Das Amt eines Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit

- durch Wegfall der Mitgliedschaft,
- durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,

- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist.

2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedervertreter einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen.

Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervertreter einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über

- a) die Wahl der Mitgliedervertreter,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedervertreter für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. 01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Rücklagen

§ 19

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20% der Beitragseinnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25% des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

§ 20

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die Mittel von a) – d) nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge bis zum fünffachen ihres Jahresbeitrages verpflichtet sind.

§ 21

1. Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.
2. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrtversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausge-

schiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage

§ 23

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 24

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
2. Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins

§ 25

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

AdmiralDirekt.de

Salierring 47 - 53

50677 Köln

Telefon: 0221 801590

Telefax: 0221 80159159

service@admiraldirekt.de

www.admiraldirekt.de

Unsere Zusatzprodukte



www.admiraldirekt.de

A decorative blue wave graphic at the bottom of the page.



Der Schutzbrief

Es kann so schnell passieren: auf dem Weg zur Arbeit – plötzlich haben Sie eine Panne oder Sie sind mit der Familie auf dem Weg in den Urlaub und es geschieht ein Unfall – nichts Schlimmes, aber mit dem Auto können Sie nicht weiterfahren. Was jetzt?

Wenn Sie im Besitz eines Schutzbriefes von AdmiralDirekt.de sind, stehen wir Ihnen tatkräftig zur Seite und Sie erhalten schnelle Hilfe bei Unfall oder Panne, egal ob zu Hause, unterwegs in Deutschland oder auf Reisen im europäischen Ausland.

Panne oder Unfall

Wir sind für Sie da, wenn Sie eine Panne oder einen Unfall haben. Wir sorgen dafür, dass

- Ihr Pkw noch an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug repariert und die Fahrbereitschaft wiederhergestellt wird oder
- Ihr Pkw geborgen und/oder von der Schadens- bzw. Pannestelle in eine Werkstatt unseres Servicenetzes abgeschleppt wird

Zusätzliche Hilfe bei Panne oder Unfall

Machen Sie sich keine Sorgen. Sie erhalten zusätzliche Hilfe, wenn Sie eine Panne oder einen Unfall haben, der mindestens 50 Kilometer entfernt von Ihrem Wohnsitz passiert.

Wir organisieren folgende Leistungen und übernehmen die in den Versicherungsbedingungen angegebenen Kosten:

- Weiter- oder Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder zum Zielort/ Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse
- Übernachtung/ Kostenübernahme bis zu 50,- € je Übernachtung und Person für maximal drei Übernachtungen oder alternativ
- einen Mietwagen, bis Ihr Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht/Kostenübernahme bis zu 50,- € je Tag, für maximal 7 Tage
- Fahrzeugunterstellung/ Kostenübernahme für maximal zwei Wochen

Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Sollte es passieren, dass Sie oder eine mitversicherte Person erkranken oder während Ihrer Reise (mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt) eine Verletzung erleiden, wollen wir auch hier Ihre Sorgen vermindern. Wir organisieren und bezahlen für Sie:

- bei medizinischer Notwendigkeit im Falle einer Erkrankung den Krankenrücktransport für Sie oder eine mitversicherte Person
- die Rückholung und Betreuung von mitreisenden Kindern unter 16 Jahren, die durch die Erkrankung des Fahrers oder der Begleitpersonen nicht betreut werden können/ Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse
- die Fahrzeugabholung im Falle, dass keiner der Insassen Ihr Auto fahren kann

Der Schutzbrief - Hilfe bei Unfall oder Panne

Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Unfall und Panne sind immer unangenehm. Im Ausland (mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt) kann dies aber wirklich stressig sein. Man spricht die Sprache nicht und kennt sich rechtlich nicht gut aus.

Wir sind für Sie da und unterstützen Sie im Ausland zusätzlich:

- bei dem Versand von Ersatzteilen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Ihres Pkws
- wir übernehmen die Versandkosten beim Transport Ihres Pkws zu einer Werkstatt
- wir übernehmen die Transportkosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten, wenn Ihr Pkw nicht binnen drei Werktagen fahrbereit ist
- bei der Anmietung eines Mietwagens, bis Ihr Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir übernehmen bis zu 50,- € je Tag, für maximal 7 Tage

Hilfe im Fall eines Fahrzeugdiebstahls

Man denkt lieber nicht daran, aber Diebstahl kann passieren.

Im Fall eines Fahrzeugdiebstahls, der 50 Kilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt geschieht, stehen wir Ihnen in Deutschland und im gesamten europäischen Ausland zur Seite:

- bei der Anmietung eines gleichwertigen Pkw-Typs. Wir übernehmen die Kosten bis zu 50,- € je Tag, für maximal 7 Tage
- bei der Fahrzeugunterstellung im Ausland, falls Ihr Pkw nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Wir übernehmen die Kosten für maximal 2 Wochen
- bei der Fahrzeugverzollung oder -verschrottung übernehmen wir die Verfahrensgebühren bzw. die Verschrottungskosten

Im Todesfall

Sollte es zum Fall Ihres Ablebens während einer Reise mit dem versicherten Pkw im Ausland kommen, sorgen wir, nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen, für die Überführung nach Deutschland oder für eine Bestattung im Ausland und übernehmen die Kosten bis maximal 6.000,- €. Diese Leistung gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer.

Was und wer ist wo versichert?

- versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger
- Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen
- innerhalb der geographischen Grenzen Europas und im Geltungsbereich der Europäischen Union

Was ist nicht versichert?

- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
- Schäden, die bei einer Beteiligung an Autorennen bzw. Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit ankommt sowie dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind
- Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Kernenergie sowie durch innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden

Wie erhalten Sie den Schutzbrief?

Wenn Sie den Schutzbrief noch nicht abgeschlossen haben und Interesse haben oder Preisdetails wünschen, können Sie sich gerne telefonisch bei unseren Beratern unter der Servicenummer **0221 80 15 90** oder auf unserer Website unter www.admiraldirekt.de informieren.

Weitere Zusatzprodukte, um Ihren Versicherungsschutz zu optimieren

Um jedem Kunden sein individuelles Versicherungspaket anzubieten, haben wir neben dem Schutzbrief weitere Zusatzprodukte für Sie, wie die Fahrerunfallversicherung oder die Leihwagen Plus Versicherung. Alle relevanten Informationen erhalten Sie auf den folgenden Seiten oder telefonisch bei unseren Beratern unter **0221 80 15 90** oder auf unserer Website unter www.admiraldirekt.de.

Die Fahrerunfallversicherung - Extra finanzieller Schutz bei Unfall



Warum ist die Fahrerunfallversicherung so wichtig?

Stellen Sie sich vor, Sie haben einen Unfall und werden dabei so schwer verletzt, dass Sie dauerhaft in Ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind. Beispielsweise verlieren Sie als Folge des Unfalls Ihren Zeigefinger und sind zukünftig stark in Ihrem Alltag eingeschränkt.

Mit einer Fahrerunfallversicherung von AdmiralDirekt.de sind Sie in diesem Fall finanziell abgesichert – unabhängig von der Schuldfrage. Denn bei einem Unfall, den Sie selbst verursachen, leistet die Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland grundsätzlich nicht, wenn Sie als Fahrer dauerhafte, gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden. Hier springt die Fahrerunfallversicherung ein.

Die Leistungen aus der Fahrerunfallversicherung werden auch dann gezahlt, wenn Sie unschuldig bei einem Unfall geschädigt werden und eine andere Haftpflicht- oder Unfallversicherung ganz oder teilweise für den Schaden aufkommt.

Die Fahrerunfallversicherung leistet zusätzlich zu anderen Unfallversicherungen, die Sie bereits abgeschlossen haben und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung zu gesetzlichen oder weiteren freiwilligen Versicherungen dar.

Welche Vorteile bietet die Fahrerunfallversicherung bei AdmiralDirekt.de?

- Schutz bei Personenschäden des Fahrers bei Unfällen – unabhängig von der Schuldfrage
- Auszahlungen je nach vereinbarter Versicherungssumme bis zu 30.000,- € bei Tod der versicherten Person und bis zu 60.000,- € im Falle von Invalidität
- Entschädigungsleistungen führen nicht zu einer Rückstufung des Kfz-Haftpflichtvertrages

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- Innerhalb der geographischen Grenzen Europas und im Geltungsbereich der Europäischen Union sind der Versicherungsnehmer und alle im Versicherungsschein zugelassenen Fahrer versichert – sofern sie zum Zeitpunkt des Unfalls den Pkw selbst gesteuert haben

Die Fahrerunfallversicherung - Extra finanzieller Schutz bei Unfall

Die Fahrerunfallversicherung im Überblick

	Fahrerunfallversicherung Basis	Fahrerunfallversicherung Plus	Fahrerunfallversicherung Premium
Basis Tarif Komfort Tarif	✓	✗ nur im Premium Tarif wählbar	✓
Premium Tarif	inklusive	✓	
Inhalt & Leistung	20.000,- € bei Tod der versicherten Person bis zu 40.000,- € bei Invalidität der versicherten Person	10.000,- € extra bei Tod der versicherten Person bis zu 20.000,- € extra bei Invalidität der versicherten Person <small>Die Leistungen aus der Fahrerunfallversicherung Plus gibt es zusätzlich zur bereits im Premium Tarif integrierten Fahrerunfallversicherung Basis</small>	30.000,- € bei Tod der versicherten Person bis zu 60.000,- € bei Invalidität der versicherten Person

Fahrerunfallversicherung im Basis und Komfort Tarif

Im Basis und Komfort Tarif können Sie kostengünstig Ihren Versicherungsumfang mit der **Fahrerunfallversicherung Basis** oder mit der **Fahrerunfallversicherung Premium** erweitern.

Fahrerunfallversicherung im Premium Tarif

Der Premium Tarif beinhaltet bereits die **Fahrerunfallversicherung Basis**. Sie können mit der **Fahrerunfallversicherung Plus** diese Leistungen auf den Versicherungsumfang der Fahrerunfallversicherung Premium verbessern. So erhalten Sie 30.000,- € bei Tod und 60.000,- € im Fall von Invalidität der versicherten Person.

Wann und wie leistet die Fahrerunfallversicherung?

- bei Invalidität
 - unabhängig von der Schuldfrage leistet die vereinbarte Fahrerunfallversicherung bei Invalidität nach einem Unfall
 - je nach Grad und Schwere der dauerhaften Verletzung werden abhängig von der vereinbarten Versicherungssumme bis zu 60.000,- € aus der Fahrerunfallversicherung ausgezahlt
- im Todesfall
 - nach einem Unfall leistet die vereinbarte Fahrerunfallversicherung unabhängig von der Schuldfrage im Todesfall des versicherten Fahrers
 - im Todesfall der versicherten Person erhalten die Angehörigen je nach vereinbarter Versicherungssumme bis zu 30.000,- € aus der Fahrerunfallversicherung

Wie erhalten Sie die Fahrerunfallversicherung?

Wenn Sie die Fahrerunfallversicherung noch nicht abgeschlossen haben und Interesse haben oder Preisdetails wünschen, können Sie sich gerne telefonisch bei unseren Beratern unter der Servicenummer **0221 80 15 90** oder auf unserer Website unter www.admiraldirekt.de informieren.

Weitere Zusatzprodukte, um Ihren Versicherungsschutz zu optimieren

Um jedem Kunden sein individuelles Versicherungspaket anzubieten, haben wir neben der Fahrerunfallversicherung weitere Zusatzprodukte für Sie, wie den Schutzbrief oder die Leihwagen Plus Versicherung. Alle relevanten Informationen erhalten Sie in dieser Broschüre oder telefonisch bei unseren Beratern unter **0221 80 15 90** oder auf unserer Website unter www.admiraldirekt.de.



Die Leihwagen Plus Versicherung

Stellen Sie sich vor, Sie verursachen durch Kollision mit einem anderen Fahrzeug einen Unfall und können anschließend Ihren Pkw aufgrund eines Totalschadens nicht mehr nutzen. Sie sind dann viele Tage nicht mobil, denn durch Ihre Kfz-Versicherung haben Sie nach einem selbstverschuldeten Totalschaden – auch wenn Sie für Ihren Pkw eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen haben – in Deutschland grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Leihwagen und müssen diese Kosten bei einer Anmietung selbst zahlen.

Mit der Leihwagen Plus Versicherung schließen wir die entstandene Mobilitätslücke für Sie. Sie erhalten im Fall eines selbstverschuldeten Unfalls sowie im Fall von Diebstahl oder Raub Ihres Pkw einen kostenlosen Leihwagen für bis zu 14 Tage.

So können Sie Ihren Versicherungsschutz durch die Leihwagen Plus Versicherung optimieren und zwar unabhängig von Ihrer gewählten Kfz-Versicherungsart bei AdmiralDirekt.de.

Welche Vorteile bietet die Leihwagen Plus Versicherung bei AdmiralDirekt.de?

- Sie erhalten nach einem selbstverschuldeten Totalschaden, bei Diebstahl oder Raub Ihres bei uns versicherten Pkws für bis zu 14 Tage einen Leihwagen der Fahrzeugklasse A
- Sie können nach einem selbstverschuldeten Totalschaden, bei Diebstahl oder Raub diese Leistung in Anspruch nehmen
- Ihr Leihwagen wird Ihnen angeliefert und auch wieder abgeholt oder Sie nutzen den Bring- und Holservice unseres Kooperationspartners, der Sie zu Ihrem Leihwagen fährt und nach Rückgabe auch wieder nach Hause bringt
- auch wenn Sie für Ihren Pkw lediglich eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, erhalten Sie die Leistungen aus der Leihwagen Plus Versicherung

Welche zusätzlichen Leistungen umfasst die Leihwagen Plus Versicherung?

- alle im Mietzeitraum gefahrenen Kilometer
- eine Vollkaskoversicherung für den Leihwagen für die Nutzungsdauer von max. 14 zusammenhängenden Kalendertagen
- Winterbereifung (falls erforderlich)

Wer ist versichert?

- Sie als Versicherungsnehmer bzw. der im Versicherungsschein genannte Hauptfahrer haben Anspruch auf die Leistungen der Leihwagen Plus Versicherung

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- Innerhalb der geographischen Grenzen Europas und im Geltungsbereich der Europäischen Union. Die Bereitstellung des Leihwagens durch unseren Kooperationspartner bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Wie erhalte ich meinen Leihwagen nach einem selbstverschuldeten Unfall, Diebstahl oder Raub meines Pkw?

Wenn Sie eine Leihwagen Plus Versicherung bei uns abgeschlossen haben und einen Schaden melden möchten, rufen Sie bitte AdmiralDirekt.de unter 0221 80 15 90 an und verweisen Sie auf Ihre bestehende Leihwagen Plus Versicherung.

Wie erhalten Sie die Leihwagen Plus Versicherung?

Wenn Sie die Leihwagen Plus Versicherung noch nicht abgeschlossen haben und Interesse haben oder Preisdetails wünschen, können Sie sich gerne telefonisch bei unseren Beratern unter der Servicenummer **0221 80 15 90** oder auf unserer Website unter www.admiraldirekt.de informieren. Um Ihnen Ihren Leihwagen nach einem selbstverschuldeten Totalschaden schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen, reichen Sie uns dazu bitte einen geeigneten Nachweis des Totalschadens ein. Bei Diebstahl oder Raub Ihres Pkw benötigen wir eine Kopie der polizeilichen Diebstahlanzeige.

Unser Kooperationspartner setzt sich schnellstens mit Ihnen in Verbindung und Sie besprechen persönlich die Details der Anlieferung des Leihwagens. Sie erhalten den Leihwagen innerhalb der Geschäftszeiten des Kooperationspartners montags - freitags 8:00 - 18:00 Uhr und samstags 9:00 - 12:00 Uhr.

Weitere Zusatzprodukte, um Ihren Versicherungsschutz zu optimieren

Um jedem Kunden sein individuelles Versicherungspaket anzubieten, haben wir neben der Leihwagen Plus Versicherung weitere Zusatzprodukte für Sie, wie die Fahrerunfallversicherung oder den Schutzbrief. Alle relevanten Informationen erhalten Sie in dieser Broschüre oder telefonisch bei unseren Beratern unter **0221 80 15 90** oder auf unserer Website unter www.admiraldirekt.de.

Die AKB für den Schutzbrief

A.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.5 bis A.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service und/oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.2 Wer ist versichert? Wer kann die Rechte geltend machen? Wessen Kenntnis und Verhalten sind von rechtlicher Bedeutung?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen bei Benutzung des versicherten Fahrzeuges, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei versicherten Pkw, die bei Schadeneintritt zur gewerbmäßigen Personenbeförderung verwendet werden, ist die versicherte Person nur der berechtigte Fahrer. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Schutzbriefinhaber zu. Sie haben im Schadenfall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer. Sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, werden auch Ihre Kenntnisse und Ihr Verhalten berücksichtigt (§ 47 VVG).

A.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbe- reich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schaden- stelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150,- €; hierauf werden vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile, auf 100,- €.

Abschleppen des Pkw

A.5.2 Kann der Pkw an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht wer- den, sorgen wir für das Abschleppen des Pkw einschließlich Gepäck und nicht ge- werblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150,- €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Pkw

A.5.3 Ist der Pkw von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Pkw, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und überneh- men die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf den Pkw einwirkendes Ereignis.

A.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Pkw an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.6.1 Wir organisieren folgende Leistungen und übernehmen die angegebenen Kosten:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
 - b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4 und
 - c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
 - d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnki- lometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- €.

Übernachtung

A.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmög- lichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 50,- € je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.6.3 Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.1 oder Übernachtung nach A.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfü- gung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50,- € je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.6.4 Muss der Pkw nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Pkw an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge einer Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50,- € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz in Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50,- €.

Fahrzeugabholung

A.7.3 Kann der versicherte Pkw infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Pkw zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Verlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,25 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 50,- € pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Pkw zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- der Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw.

Mietwagen

c) Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.6.1 oder Übernachtung nach A.6.2 die Kosten, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50,- € pro Tag oder pauschal bei Rückreise zum ständigen Wohnsitz 350,- €.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss der Pkw nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a) Wird der gestohlene Pkw nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss er bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b) Wir helfen Ihnen, einen gleichwertigen Pkw anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.6.1 oder Übernachtung nach A.6.2 die Kosten, bis Ihnen der Pkw wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50,- € pro Tag oder pauschal bei Rückreise zum ständigen Wohnsitz 350,- €.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss der Pkw nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Pkw im Ausland sorgen wir, nach Abstimmung mit den Angehörigen, für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis maximal 6.000,- €. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.9 Was ist nicht versichert?**Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

A.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.

- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Pkw entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Schäden durch Kernenergie

A.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.11 Verpflichtung Dritter

A.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in dem Vertrag oder den Mitgliedschaftsbestimmungen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.11.1 zur Leistung verpflichtet. Sie sind allerdings verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit wir von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangen können.

B. Welche Pflichten haben Sie beim Schutzbrief, neben den allgemeinen Pflichten beim Gebrauch des Pkw gemäß Abschnitt D.1 AKB und im Schadenfall gemäß Abschnitt E.1 AKB**Einholen unserer Weisung**

B.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

B.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten. Zudem sind Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich nach Abschnitt E.4 AKB, bzw. Abschnitt E.7 AKB 0908, Abschnitt D.3 AKB 0708 und AKB 1207.

C. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

C.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800 3696000, Fax 0800 3699000 gebührenfrei). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

C.2 Beschwerden sind vor der Anrufung des Ombudsmannes zunächst zu richten an: AdmiralDirekt.de GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln, Telefon: 0221 80 15 90, Fax: 0221 80 159 159 (Ortstarif), E-Mail: service@admiraldirekt.de

C.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Telefon: 0228 410 80 Fax 0228 410 81 550; E-Mail: poststelle@bafin.de.

C.4 Ansprüche aus dem Schutzbriefvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
 - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

D. Merkmal zur Beitragsberechnung für den Autoschutzbrief

Der Beitrag für den Autoschutzbrief richtet sich nach dem Datum der Erstzulassung.

Vereinbart sind zudem aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB):

- a) Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B.1 AKB
- b) Beitragszahlung gemäß Abschnitt C.1 - C.5 und C.7 AKB
- c) Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw? Abschnitt D.1 und D.3 AKB
- d) Rechte und Pflichten der mitversicherten Person gemäß Abschnitt F AKB
- e) Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall gemäß Abschnitt G AKB
- f) Beitragsänderung aufgrund von Tarifierpassungen gemäß Abschnitt J AKB
- g) Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gemäß Abschnitt K AKB
- h) Bedingungsänderungen gemäß Abschnitt M, AKB sowie
- i) Zusammensetzung der Tarife gemäß Abschnitt N AKB, mit Ausnahme AKB 1207.

Ziehen Sie bitte die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) heran, um den angegebenen Verweisen nachgehen zu können. Die Version Ihrer AKB ist auf der ersten Seite des Inhaltsverzeichnisses unten links vertikal eingedruckt.

Die AKB der Fahrerunfallversicherung

A.1 Was ist versichert?

A.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Fahrerunfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken Ihres Pkw steht, erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.2 Wer ist versichert?

A.2.1 Mit der Kfz-Fahrerunfallversicherung ist der jeweilige berechnete Fahrer des Pkw versichert. Ausgenommen sind angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche den Pkw gebrauchen. Die vereinbarten Versicherungsleistungen entfallen nur auf die im Versicherungsschein zugelassenen Fahrer und sind begrenzt auf den zum Unfallzeitpunkt für private Zwecke genutzten Pkw.

Was versteht man unter berechtigten Fahrern?

A.2.2 Berechnete Fahrer sind Personen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten den versicherten Pkw führen und als solche im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen benannt sind.

A.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Fahrerunfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Fahrerunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

- A.5.1 Invalidität liegt vor, wenn
 - die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%
Stimme	60%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen,

c) waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen,

d) werden mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.7.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.7.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

A.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats

- beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.8.2 Die medizinisch notwendigen Kosten, welche bei der Bemessung des Grades einer Invalidität anfallen, übernehmen wir bis zu 1% der Versicherungssumme.

Fälligkeit der Leistung

A.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.8.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Abtretung

A.8.7 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.8.8 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.9 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Rennen

A.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Maßnahmen der Staatsgewalt

A.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Terrorismus

A.9.5 Zusätzlich besteht kein Versicherungsschutz im Fall eines Krieges (gleichgültig ob der Kriegszustand ausgerufen wurde oder nicht), einer Invasion, einer Geiselnahme oder bei kriegsähnlichen Zuständen wie inneren Unruhen. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz im Falle eines Bürgerkrieges, einer Rebellion, einer Revolution, eines Aufstandes, bei bürgerlichen Unruhen, bei einer militärisch oder widerrechtlich angelegten Machtergreifung oder einer terroristischen Handlung. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff Terrorismus, auch aber nicht ausschließlich, die Ausübung von Macht oder Gewalt und/oder die Bedrohung dadurch sowie die Ausübung von Macht oder Gewalt durch jede Person oder Gruppe(n) von Personen – gleichgültig ob alleine oder im Namen einer Organisation oder Regierung oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung, wenn sie für politische, religiöse, ideologische oder vergleichbare Zwecke, inklusive der Absicht eine Regierung zu beeinflussen und/oder um die Öffentlichkeit, oder einen Teilbereich der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen, agiert. Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die

- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Kernenergie

A.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.9.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Alter

A.9.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrer, die zum Zeitpunkt des Unfalls unter 17 Jahre alt sind.

B. Welche Pflichten haben Sie in der Fahrerunfallversicherung, neben den allgemeinen Pflichten beim Gebrauch des Pkw gemäß Abschnitt D.1 AKB und im Schadenfall gemäß Abschnitt E.1 AKB

Zusätzlich bei der Fahrerunfallversicherung
 Anzeigepflicht des Todesfalles innerhalb von 48 Stunden.

B.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

B.2 Nach einem Unfall sind sie verpflichtet

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen
- f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich nach Abschnitt E.4 AKB, bzw. Abschnitt E.7 AKB 0908, Abschnitt D.3 AKB 0708 und AKB 1207.

C. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

C.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800 3696000, Fax 0800 3699000 gebührenfrei). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

C.2 Beschwerden sind vor der Anrufung des Ombudsmannes zunächst zu richten an: AdmiralDirekt.de GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln, Telefon: 0221 80 15 90, Fax: 0221 80 159 159 (Ortsstarif), E-Mail: service@admiraldirekt.de

C.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Telefon: 0228 410 80 Fax 0228 410 81 550; E-Mail: poststelle@bafin.de.

C.4 Ansprüche aus der Kfz-Fahrerunfallversicherung können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Vereinbart sind zudem aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB):

- a) Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B.1 AKB
- b) Beitragszahlung gemäß Abschnitt C.1 - C.5 und C.7 AKB

- c) Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw? Abschnitt D.1 und D.3 AKB
 d) Rechte und Pflichten der mitversicherten Person gemäß Abschnitt F AKB
 e) Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall gemäß Abschnitt G AKB
 f) Beitragsänderung aufgrund von Tarifierpassungen gemäß Abschnitt J AKB
 g) Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gemäß Abschnitt K AKB
 h) Bedingungsänderungen gemäß Abschnitt M, AKB sowie
 i) Zusammensetzung der Tarife gemäß Abschnitt N AKB, mit Ausnahme AKB 1207.

Ziehen Sie bitte die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) heran, um den angegebenen Verweisen nachgehen zu können. Die Version Ihrer AKB ist auf der ersten Seite des Inhaltsverzeichnisses unten

Die AKB der Leihwagen Plus Versicherung

Die Leihwagengarantie bei einem selbstverschuldeten Totalschaden, Diebstahl oder Raub Ihres über AdmiralDirekt.de versicherten Pkw

A.1 Was ist versichert?

A.1.1 Bei einem technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden, der durch einen selbstverschuldeten Unfall durch Kollision zwischen Ihrem bei uns versicherten Pkw und einem anderen Kraftfahrzeug und im Falle eines Diebstahls oder Raubs des bei uns versicherten Pkw, ersetzen wir Ihnen unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die Kosten für einen durch uns vermittelten Leihwagen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kosten von keiner anderen Versicherung übernommen werden.

A.1.2 Der durch uns vermittelte Leihwagen steht Ihnen unabhängig von der zugrunde liegenden AdmiralDirekt.de Kfz-Versicherung für einen maximalen Zeitraum von 14 zusammenhängenden Kalendertagen zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Leihwagen in Empfang genommen wird. Sie endet spätestens am 14. Tag zu der Uhrzeit, die der Uhrzeit des Empfangs des Leihwagens entspricht.

A.1.2.1 Die Dauer der Leihwagennutzung verkürzt sich, wenn wir einen ggf. bestehenden Kaskoschaden aus Ihrer AdmiralDirekt.de Voll- oder Teilkaskoversicherung vor Ablauf der maximalen Nutzungsdauer von 14 Tagen vollständig durch Zahlung regulieren.

In diesem Fall endet Ihr Anspruch auf den Leihwagen 48 Stunden nach Eingang des Geldes auf Ihrem Konto. Bitte stellen Sie bis zum Ablauf der 48 Stunden sicher, dass der Leihwagen an unseren Kooperationspartner zurückgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn Ihr gestohlener oder geraubter Pkw vor Ablauf der maximalen Nutzungsdauer von 14 Tagen wieder aufgefunden und in Ihre uneingeschränkte Verfügungsgewalt zurückgelangt ist.

A.1.3 Sofern Sie den Kollisionsschaden mit dem anderen Kraftfahrzeug nicht alleine, sondern nur zum Teil verschuldet haben, ersetzen wir Ihnen die Kosten für den von uns vermittelten Leihwagen entsprechend Ihrem Verschuldensanteil anteilig. Die Zahlung der Vollentschädigung setzt voraus, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen den gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer auf einen Ersatzwagen und/oder eine Nutzungsausfallentschädigung zuvor schriftlich abtreten.

A.1.4 Ein technischer Totalschaden liegt vor, wenn der verunfallte Pkw vollständig zerstört oder eine Reparatur aus technischen Gründen nicht möglich ist. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur Ihres Pkw dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.1.5 Im Schadenfall haben Sie uns über den Totalschaden einen geeigneten Nachweis zu übersenden und im Falle eines Diebstahls oder Raubs eine Kopie der polizeilichen Diebstahlanzeige.

A.2 Welche Leistungen beinhaltet die Versicherung?

Die Versicherung umfasst die nachfolgenden Leistungen:

- Den Mietpreis für den durch uns vermittelten Leihwagen der Fahrzeugklasse A mit manueller Schaltung für einen Zeitraum von maximal 14 zusammenhängenden Kalendertagen. Der Anspruch kann maximal zweimal pro Kalenderjahr geltend gemacht werden.
- Alle im Mietzeitraum gefahrenen Kilometer
- die Vollkaskoversicherung für den Leihwagen für die Nutzungsdauer von maximal 14 zusammenhängenden Kalendertagen
- Winterbereifung, falls erforderlich.

A.3 Wer ist versichert?

A.3.1 Gegen die Kosten eines durch uns vermittelten Leihwagens sind Sie als Versicherungsnehmer versichert. Sie und der ggf. im Versicherungsschein oder in einem Nachtrag genannte Hauptfahrer sind berechtigt, den vermittelten Leihwagen zu fahren.

A.3.2 Zusätzliche Fahrer können bei unserem Kooperationspartner auf eigene Kosten eingetragen werden.

A.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A.1.1 besteht innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Die Inanspruchnahme des Leihwagens kann nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

A.5 Wie wird ein Anspruch geltend gemacht?

Im Schadenfall zeigen Sie uns unverzüglich den Totalschaden bzw. den Diebstahl oder Raub Ihres bei uns versicherten Pkw unter Hinweis auf die bestehende Leihwagen Plus Versicherung und unter Berücksichtigung der Abschnitte A.1.4 und A.1.5 an.

A.6 Was ist bei noch ungeklärter Schuldfrage zu beachten?

Auch bei noch ungeklärter Schuldfrage zeigen Sie uns den Schaden bitte unverzüglich an. Wir vermitteln Ihnen dann umgehend einen Leihwagen. Sollte sich herausstellen, dass Sie den Schaden zu 100% zu vertreten haben, übernehmen wir die Kosten für den durch uns vermittelten Leihwagen vollständig. Für den Fall, dass eine andere Partei den Schaden zu 100% zu vertreten hat, rechnen wir die Kosten für einen durch uns vermittelten Leihwagen mit der Versicherung Ihres Unfallgegners ab. Daher dürfen Sie, sofern Sie Ihren Anspruch aus dem Leihwagen Plus Versicherungsvertrag gelten machen wollen, für den 14-tägigen Leistungszeitraum der Leihwagen Plus Versicherung weder ein anderes Ersatzfahrzeug anmieten noch sich vermitteln lassen oder beim gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer einen Nutzungsausfall geltend machen. Denn wir übernehmen die Kosten nur, wenn Sie uns Ihre Ansprüche gegen den generischen Kfz-Haftpflichtversicherer vor der Vermittlung eines Leihwagens schriftlich abtreten. Die entsprechende Erklärung senden wir Ihnen im Zusammenhang mit der Leihwagenvermittlung zu.

Sollte Ihnen an dem Kollisionsunfall mit dem anderen Kraftfahrzeug eine Mitschuld angerechnet werden, übernehmen wir die Kosten für den von uns vermittelten Leihwagen anteilig entsprechend Ihrem Verschuldensanteil. Die anteilige Kostenübernahme setzt voraus, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen den gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer auf ein Ersatzfahrzeug und/oder einen Nutzungsausfall zuvor schriftlich abgetreten haben. Auch in diesem Fall senden wir Ihnen die Erklärung zu.

A.7 Welche Zeiten sind bei der Inanspruchnahme des Leihwagens zu beachten?

Nachdem Sie den Schaden gemeldet haben, informieren wir unseren Kooperationspartner der sich im Rahmen der allgemein üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit Ihnen in Verbindung setzt. Sollten Sie die Bereitstellung des Leihwagens außerhalb der Öffnungszeiten unseres Kooperationspartners wünschen, ist dieses gegen die Zahlung einer Gebühr möglich. Diese ist direkt an unseren Kooperationspartner zu bezahlen. Sofern Sie den Leihwagen nicht sofort, sondern später nutzen möchten, ist dies innerhalb von zwei Wochen nach unserer Leistungszusage möglich. Eine spätere Inanspruchnahme des Leihwagens ist ausgeschlossen.

A.8 Was ist zusätzlich bei der Übernahme und Abgabe des Leihwagens zu beachten?

Bei Übernahme des Leihwagens werden Sie, und falls abweichend, auch der im Versicherungsschein eingetragene Hauptfahrer von unserem Kooperationspartner als Fahrer des Leihwagens registriert. Bitte legen Sie dafür unserem Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Übernahme des Leihwagens Ihren gültigen Führerschein und Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass vor. Sofern abweichend, gilt selbiges auch für den im Versicherungsschein oder ggf. in einem Nachtrag eingetragenen Hauptfahrer.

Zusätzlich ist bei Übernahme des Leihwagens eine EC- oder Kreditkarte vorzulegen. Sie dient unserem Kooperationspartner als Sicherheit für von Ihnen zu tragende Kosten, z.B. für Kraftstoff, falls der Leihwagen zum Zeitpunkt der Rückgabe mit weniger Kraftstoff betankt ist als zum Zeitpunkt der Übernahme. Bitte beachten Sie, dass eine Abgabe des Leihwagens immer innerhalb der geregelten Öffnungszeiten des Kooperationspartners erfolgen muss. Während der Benutzung des Leihwagens sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leihwagengesellschaft zu beachten und einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass insbesondere Fahrten ins Ausland zum Zeitpunkt der Übernahme bei unserem Kooperationspartner angemeldet werden müssen. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen und direkt an den Kooperationspartner zu entrichten. Bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber dem Kooperationspartner für den Zeitraum der Miete für den Leihwagen verantwortlich sind.

A.9 Was ist nicht versichert?

Kosten anderer Leihwagengesellschaften

A.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die durch einen nicht von AdmiralDirekt.de vermittelten Leihwagen entstanden sind.

Elementarschäden, Naturkatastrophen und sonstige Ausschlüsse

A.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Totalschaden oder Verlust Ihres Pkw, der nicht durch einen selbstverschuldeten Unfall, Diebstahl oder Raub entstanden ist.

Kosten der Benutzung des Leihwagens

A.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die dem Betrieb des durch uns vermittelten Leihwagens dienen. Dazu zählen Kosten für Betriebsstoffe (Benzin oder Diesel), Fahrkosten, Geldstrafen, oder jegliche anderweitige Kosten, die durch das Betreiben des Leihwagens anfallen. Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz für einen Leihwagen, der die Kosten eines Leihwagens der Fahrzeugklasse A übersteigt, sowie für Zubehör mit Ausnahme der Winterbereifung.

Straftat und Trunkenheit

A.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Totalschaden des versicherten Pkw, wenn dieser während des Unfalls in eine Straftat des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Fahrers verwickelt war oder der Unfall auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist.

Rennen

A.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Krieg, innere Unruhen, Terrorismus und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen, Terrorismus oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die
- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
- durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition am Pkw entstehen.

Voraussetzung ist, dass
- die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelmräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind und
- der Schaden in Deutschland eingetreten ist.

Kernenergie

A.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Kosten nach einem Unfall des Leihwagens

A.9.8 AdmiralDirekt.de übernimmt keinen Versicherungsschutz für Schäden an Ihrem durch den Kooperationspartner versicherten Leihwagen, oder an einem durch den Leihwagen verursachten Schaden. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall ist auf max. 1.000,- € begrenzt und von Ihnen direkt an den Kooperationspartner zu entrichten.

Verrechnung der Miete oder Teile der Miete

A.9.9 Eine eventuelle volle oder teilweise Anrechnung, oder Auszahlung des Betrages bei nicht oder nur teilweise in Anspruchnahme des vermittelten Leihwagens ist ausgeschlossen. Eine Leistung in Geld ist generell ausgeschlossen.

Insel Sylt

A.9.10 Die Insel Sylt ist von der bundesweiten Bereitstellung eines Leihwagens durch unseren Kooperationspartner ausgeschlossen.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.9.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Ausland

A.9.12 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Pkw ins Ausland verkauft wird oder im Ausland zugelassen wird.

B. Welche Pflichten haben Sie in der Fahrerunfallversicherung, neben den allgemeinen Pflichten beim Gebrauch des Pkw gemäß Abschnitt D.1 AKB und im Schadenfall gemäß Abschnitt E.1 AKB

B.1 Zeitliche Anzeigepflicht

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die nicht innerhalb von einer Woche nach Feststellung des Totalschadens, oder der Diebstahlmeldung bei der Polizei gemeldet worden sind.

B.2 Entgegennahme des Leihwagens

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Deckungszusage durch AdmiralDirekt.de den vermittelten Leihwagen entgegennimmt.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich nach Abschnitt E.4 AKB, bzw. Abschnitt E.7 AKB 0908, Abschnitt D.3 AKB 0708 und AKB 1207.

C. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

C.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800 3696000, Fax 0800 3699000 gebührenfrei). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

C.2 Beschwerden sind vor der Anrufung des Ombudsmannes zunächst zu richten an: AdmiralDirekt.de GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln, Telefon: 0221 80 15 90, Fax: 0221 80 159 159 (Ortstarif), E-Mail: service@admiraldirekt.de

C.3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Telefon: 0228 410 80 Fax 0228 410 81 550; E-Mail: poststelle@bafin.de.

C.4 Ansprüche aus der Leihwagen Plus Versicherung können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist

Vereinbart sind zudem aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung:

- a) Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B.1 AKB
- b) Beitragszahlung gemäß Abschnitt C.1 - C.5 und C.7 AKB
- c) Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Pkw? Abschnitt D.1 und D.3 AKB
- d) Rechte und Pflichten der mitversicherten Person gemäß Abschnitt F AKB
- e) Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall gemäß Abschnitt G AKB
- f) Beitragsänderung aufgrund von Tarifanpassungen gemäß Abschnitt J AKB
- g) Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands und Gebühren für einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gemäß Abschnitt K AKB
- h) Bedingungsänderungen gemäß Abschnitt M, AKB sowie
- i) Zusammensetzung der Tarife gemäß Abschnitt N AKB, mit Ausnahme AKB 1207

Ziehen Sie bitte die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) heran, um den angegebenen Verweisen nachgehen zu können. Die Version Ihrer AKB ist auf der ersten Seite des Inhaltsverzeichnisses unten links vertikal eingedruckt.